

### Bekanntmachung

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co.KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen beantragt gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021, 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) die wesentliche Änderung der mit Genehmigungsbescheid A 04-03/19-2 am 30.07.2021 genehmigten noch nicht errichteten zwei **WEA Nr. 38-01 und Nr. 39-02** in der Gemarkung **Poppendorf, Flur 5, Flurstücke 171 und 183/2**.

Das Vorhaben ist aufgrund der Gesamthöhe der WEA von 246,39 m nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69), genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG.

Der Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co.KG auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG bezieht sich auf die Änderung des Anlagentyps vormals je eine WEA vom Typ Vestas V 162-5,6 MW in je eine WEA Typ Nordex N 163-6,8 MW:

Wird ein Vorhaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Auf Grund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Windpark Frauenprießnitz/Wetzdorf bereits vorhandenen und betriebenen 35 WEA sowie eine beantragte WEA und der vom Antragsteller vorgesehenen Änderung des Anlagentyps der beiden WEA Nr. 38-01 und Nr. 39-02 und der WEA Nr. 40-03 in Verbindung mit der damit verbundenen geringeren Flächeninanspruchnahme und des leicht erhöhten Schalleistungspegels der beiden WEA, sich keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die nach § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ergeben haben und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Flächeninanspruchnahme wird durch die bereits festgelegten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und die Erhöhung des Schalleistungspegels hat keine Auswirkungen auf die Gesamtbelastung an den einzelnen Immissionsorten um den Windpark.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. 2006, S. 513), im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 117, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 22.04.2022

  
Tröbst  
Amtsleiter